

29.11.2022
Drucksache 224/22

Finanzielle Zuwendungen für einzelne Kreistagsmitglieder

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.12.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Mario Lühr

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Einzelne Kreistagsmitglieder erhalten finanzielle Zuwendungen in Höhe von 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

Sachbericht

Aufgrund der Auflösung der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen ergibt sich die Situation, dass nunmehr auch zwei Einzelmitglieder im Kreistag vertreten sind.

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 5 KrO NRW ist der Kreis verpflichtet, jedem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung der Kreistagssitzungen zur Verfügung zu stellen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 Regelungen zu Art und Höhe der Zuwendungen für Gruppen und Fraktionen getroffen, nicht jedoch für einzelne Kreistagsmitglieder. Daher schlägt der Landrat vor, eine Regelung für einzelne Kreistagsmitglieder zu treffen.

Typischerweise umfassen die Sach- und Kommunikationsmittel Büromaterialien und Arbeitsmittel.

Der Kreistag kann überdies beschließen, dass das Kreistagsmitglied statt der Sachmittel finanzielle Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhält (§ 40 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW; bereits OVG NRW, Urt. v. 18.06.2002 – 15 A 1958/01)

Beschließt der Kreistag, dass Einzelmitglieder des Kreistages anstatt einer sächlichen und kommunikativen Ausstattung finanzielle Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhalten, so dürfen diese die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.

Die unterschiedliche Behandlung zu Fraktionen und Gruppen rechtfertigt sich dadurch, dass ein durch Zuschüsse abzudeckender Koordinationsaufwand bei einzelnen Kreistagsmitgliedern nicht besteht (OVG NRW, Urt. v. 30.03.2004 – 15 A 2360/02).

Eine Gruppe erhält nach dem Beschluss des Kreistages vom 02.11.2020 geldwerte Sachleistungen zur Abdeckung von Grundbedarfen in Höhe von 9195,49 Euro und anteilige Geldleistungen zur Abdeckung von weiteren Bedarfen der Geschäftsführung und kommunalen Bildungsarbeit in Höhe von 12.731,76 Euro.

In der vergangenen Wahlperiode 2014-2020 wurde mit Beschluss über die Drucksache 002/16 ein Betrag in Höhe von 1.000 Euro pro Kalenderjahr als angemessene Zuwendung für Einzelmitglieder festgesetzt. Dieser Beschluss wurde für den vorliegenden Vorschlag zugrunde gelegt.

Der erwähnte Höchstbetrag für Einzelmitglieder des Kreistages wird damit auch nicht überschritten.

Entscheidet sich der Kreistag für eine finanzielle Zuwendung, besteht die Pflicht, die Zuwendungen in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist. (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 7 i.V.m. Satz 2 und 3 KrO NRW)

Anlagen

keine